

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper in der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Stellplatzsteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 72) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 30.11.2012, GVOBl. Schleswig-Holstein S. 740, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Stellplatzsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Abstellen eines Mobilheimes, eines Wohnmobiles oder eines Wohn- oder Campingwagens auf einem eigenen oder fremden Grundstück (Stellplatz) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Dauercamper).
- (2) Stellplatz ist ein eigenes oder fremdes Grundstück auf einem Camping- oder Wochenendplatz im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes oder der Landesbauordnung. Satz 1 gilt für Teile eines Grundstücks entsprechend.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück ein Fahrzeug entsprechend § 2 dieser Satzung abgestellt hat. Ein nicht nur vorübergehender Zeitraum liegt vor, wenn im Kalenderjahr die Summe von fünfzig Kalendertagen überschritten wird. Ein fremdes Grundstück liegt auch vor, wenn es sich im Eigentum eines Campingvereines befindet und den Mitgliedern des Campingvereines zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich einen Dauerstellplatz inne, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Nicht steuerpflichtig ist, wer einen Stellplatz gem. § 2 nutzt, wenn sie oder er verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, nicht dauernd von seinem Ehe- oder Lebenspartner getrennt lebt und den Stellplatz aus beruflichen Gründen nutzt, weil sich die eheliche Wohnung bzw. die gemeinsame Wohnung der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der im Kalenderjahr zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Mietnebenkosten entsprechend der Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 2 der Satzung bestehen. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Abstellen gem. § 2 der Satzung beendet wird.
- (2) Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 Mitteilungspflicht

- (1) Wer auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum ein Mobilheim, ein Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs erstmalig abgestellt hat, oder ein zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestelltes Mobilheim, Wohnmobil oder einen Wohn- oder Campingwagen dauerhaft und endgültig entfernt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für den Betreiber eines Campingplatzes.
- (2) Steuerpflichtige haben für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eine Erklärung über die Höhe der von ihnen zu zahlenden Standplatzmiete abzugeben.
- (3) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Landesdatenschutzgesetz (LSD) berechtigt, Daten aus

folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Mitteilungen der Campingplatzbetreiber,
- Unterlagen der Kurabgabenerhebung.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder

b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben des Dauerstellplatzes nicht nachkommt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 18.12.2013

gez.
Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

L.S.